

Übernahmevertrag

**zwischen dem Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium
(nachstehend das „Land“ genannt)**



**und
dem Bankenkonsortium
bestehend aus**

**xxxx
xxxx**

(nachstehend die „Banken“ genannt)

**über
EUR xxx.xxx.xxx,-
Variabel verzinsliche Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx
Ausgabe xxx
– ISIN DExxxxxxxxxx –
(„Landesschatzanweisungen“)**

Artikel 1 (Ausstattung)

Das Land begibt Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx – Ausgabe xxx – im Gesamtbetrag von nominal EUR xxx.xxx.xxx,- (in Worten: Euro xxx Millionen).

Die Ausstattung der Landesschatzanweisungen bestimmt sich nach den Emissionsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieses Übernahmevertrags sind.

Artikel 2 (Übernahme der Landesschatzanweisungen, Zahlung)

Die Landesschatzanweisungen werden von den Banken am xx.xx.xxxx („Valutierungstag“) zum Übernahmekurs von xx,xx % des Nominalbetrags übernommen. Der Übernahmekurs ergibt sich aus dem Ausgabekurs von xx,xx % abzüglich der Emissionsvergütung von insgesamt x,xx % (Übernahmeprovision). Die einzelnen Banken beteiligen sich an der Übernahme mit den folgenden Quoten:

xxxx	EUR	xxx.xxx.xxx,-
xxxx	EUR	xxx.xxx.xxx,-
	<u>EUR</u>	<u>xxx.xxx.xxx,-</u>

Die Banken sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger der Landesschatzanweisungen. Das Entstehen von Gesamthandseigentum unter den Banken wird ausgeschlossen. Die Zuteilung und Abrechnung zum Ausgabekurs erfolgt aufgrund der Indikationen der einzelnen Banken, die die oben genannten Beträge über- oder unterschreiten können (POT-Struktur). Die Emissionsvergütung von x,xx % wird von der xxxx-Bank separat überwiesen.

Die xxxx-Bank schafft dem Land den Gegenwert der Landesschatzanweisungen **in Höhe von EUR xxxx** am Valutierungstag gegen Lieferung der Stücke (Zug-um-Zug, delivery versus payment) an. Für das Land handelt die Deutsche Bundesbank (CEU-Konto 7073).

Das Land wird der xxxx-Bank spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem Valutierungstag eine Bestätigung geben, nach der eine Sammelschuldbuchforderung über die Landesschatzanweisungen im Betrag von EUR xxx.xxx.xxx,- zu Gunsten der Clearstream Europe AG („CEU“) in das beim Finanzministerium des Landes geführte Landesschuldbuch eingetragen worden ist.

Artikel 3 (Börseneinführung, Kursregulierung, Kurspflege, Berechnungsstelle)

Die Börseneinführung und eine dem Emissionsstanding des Landes förderliche Kursregulierung erfolgt durch die xxxx-Bank. Eine entsprechende Kurspflege erfolgt durch die Banken. Die xxxx-Bank übernimmt die Funktion der Berechnungsstelle zur Festlegung der Zinsen für die Landesschatzanweisungen. Sie wird die jeweiligen Festlegungen gemäß § 2 (5) der Emissionsbedingungen veröffentlichen.

Artikel 4 (Kosten)

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Emission und den sich aus Artikel 3 ergebenden Verpflichtungen entstehen, tragen die Banken.

Artikel 5 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

Artikel 6 (Verkaufsbeschränkungen)

Die Banken verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in jedem Rechtsgebiet zu beachten, in dem die Landesschatzanweisungen angeboten oder verkauft werden, und sie werden die Landesschatzanweisungen, direkt oder indirekt, in einem Rechtsgebiet nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Übernahmevertrags sowie unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen anbieten.

Artikel 7 (Vereinbarung zwischen Konzepturen, Produktüberwachung nach MIFID II)

Die Banken als Konzepture der Landesschatzanweisungen einigen sich wie folgt:

Ausschließlich für Zwecke der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 8 Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission und des § 11 Absatz 6 WpDVerOV bestätigen sich die Banken als Konzepture gegenseitig und dem Emittenten, dass sie die dort festgelegten Verpflichtungen verstanden haben und einhalten. Das gilt insbesondere für den Prozess der Herstellung, Freigabe, den Zielmarkt und die vorgesehenen Vertriebswege der Landesschatzanweisungen. Die vorgenannten Vorschriften gelten auch für die Veröffentlichungen und die im Term-Sheet festgelegten wesentlichen Merkmale der Landesschatzanweisungen.

Über folgende Merkmale des Produkts Landesschatzanweisungen besteht Einigkeit:

Produktkategorie:	Anleihe (variabel verzinslich, unstrukturiert)
Kundenkategorie:	Geeignete Gegenpartei, Professioneller Kunde, Privatkunde
Kenntnisse und Erfahrungen:	Kunde mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten
Finanzielle Verlusttragfähigkeit:	Der Investor kann keine oder nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen
Anlageziele:	Allgemeine Vermögensbildung/Vermögensoptimierung
Anlagehorizont:	xxx-fristig
Vertriebsstrategie:	Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft, reines Ausführungsgeschäft
Risikoindikator:	2

Artikel 8
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Die Banken sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dieser Übernahmevertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Dieser Vertrag wird in x Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung ist für das Land, die übrigen Ausfertigungen sind für die Banken bestimmt.

Hannover, xx.xx.xxxx

Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium
In Vertretung/ Im Auftrage

.....

xxxx-Bank

.....

in Vollmacht handelnd im Namen und für

xxxx-Bank

.....